



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 13. Mai, Zahl: 640/A/1430/2025 I, womit für das Aufstellen eines Baugerüstes im Zuge von Fassadenarbeiten im Bereich des Objektes Münzgasse Haus Nr. 1, 9100 Völkermarkt (Apotheke Maria Hilf) – Grst. Nr. 503/15 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 13. Mai 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Donnerstag, 15. Mai bis Donnerstag, den 22. Mai 2025 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Dachsanierungsarbeiten, die eine Totalsperre ab dem Haus Höhe Münzgasse Nr. 1 erfordern, ist das Fahren verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot“] kundzumachen.
3. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
4. Aufhebung der Einbahnregelung in der Münzgasse für die Dauer der Totalsperre.
5. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
6. Der Abbau des Gerüstes hat zwingend am Donnerstag, den 22.05.2025 zu erfolgen.
7. Vorankünder sind dementsprechend aufzustellen.
8. Die Anrainer sind zu verständigen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Firma Gerüstebau Förster, St. Jakob – Straße 40, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 3

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Gerüstebau Förster, vertreten durch Herrn Gervin Bleiweiss  
St. Jakober – Straße 40, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: [bauleitung@foerster-geruestebau.at](mailto:bauleitung@foerster-geruestebau.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per E-Mail: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: [armin.alic@ktn.gde.at](mailto:armin.alic@ktn.gde.at))
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	<p style="text-align: center;"><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p style="text-align: center;">Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a></p>
<p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>
<p>Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 13.05.2025 12:38:03</p>	